

In der Senatssitzung am 24. Juni 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

13.06.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.06.2025

Anpassung der Maßnahmenplanung des Ausbildungsunterstützungsfonds ab 2025/2026

A. Problem

Das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz - AusbUFG) vom 28. März 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 272), zuletzt geändert am 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 255) trat in der jetzigen Fassung am 09.04.2025 in Kraft. Gemäß § 4 Absatz 2 AusbUFG schlägt der Verwaltungsrat die konkreten Maßnahmen für den Ausbildungsunterstützungsfonds im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration dem Senat vor. Der Senat beschließt die konkreten Maßnahmen.

Im März 2024 hatte der Verwaltungsrat die erste Maßnahmenplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds verabschiedet. In der Sitzung vom 24.10.2024 wurde dazu vom Verwaltungsrat eine Konkretisierung und Umsetzungsplanung der Maßnahmen beschlossen.

Das „Basis Camp Ausbildung“ deckt den Kern der Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds ab. Diese werden durch ergänzende Maßnahmen komplettiert.

Das „Basis Camp Ausbildung“ besteht aus drei Schwerpunkten für die Begleitung und Unterstützung von Betrieben und ihren Auszubildenden in der dualen Ausbildung:

- 1) Ausbildungsstart intensiv
- 2) Bedarfsgerechte Angebote für Ausbildungsbetriebe
- 3) Ausbildungsbetriebsbegleitung

Es ist ein sukzessiver Aufbau der Schwerpunkte geplant, der nach Etablierung jährlich rund 2.400 junge Menschen und etwa 1.500 Betriebe erreichen soll. Es handelt sich um eine niedrigschwellige, branchen-, berufsbezogene oder individuelle Unterstützung der Betriebe und Auszubildenden.

Der Senat hat die vom Verwaltungsrat vorgelegte Maßnahmen- und Budgetplanung am 26.11.2024 beschlossen.

Für die Maßnahmen wurde ab 2025 mit Einnahmen aus dem ersten Einnahmejahr des Ausbildungsunterstützungsfonds bis zur Höhe von 6,5 Millionen Euro kalkuliert. Nach § 1 Abs. 2 AusbUFG werden die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds zu leistenden Abgaben zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Aus den erzielten Einnahmen bzw. Rücklagenbeständen werden die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds gedeckt.

Entsprechend sah die Maßnahmen- und Budgetplanung vom 26.11.2024 vor, dass die Finanzmittel sukzessive nach Eingang der Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Für den Einsatz der Mittel aus dem ersten Einnahmejahr des Fonds war ein Zeitraum von September 2025 bis Juni 2026 vorgesehen.

Es wird aktuell – nach den Meldungen der Unternehmen für das Kalenderjahr 2025 - erwartet, dass aufgrund des Anlaufens des Fonds aus dem ersten Einnahmejahr weniger finanzielle Mittel für die Maßnahmen der Förderperiode 2025 im Zeitraum 2025 – 2026 zur Verfügung

stehen. Es sind deshalb Prioritäten zu setzen und die Maßnahmenbereiche des „Basis Camp Ausbildung“ weiter zu spezifizieren.

Die ersten Förderbekanntmachungen der Maßnahmen sollen nach entsprechender Priorisierung sukzessiv ab Ende Juni 2025 und die ersten formalen Zuwendungen in Abhängigkeit vom Mitteleingang sukzessiv ab dem 3. Quartal 2025 erfolgen.

B. Lösung

Auf Basis der eingegangenen Meldungen der Unternehmen bei der zuständigen Stelle, wird davon ausgegangen, dass die erzielten Einnahmen bzw. Rücklagenbestände für Maßnahmen in der Förderperiode 2025 im Zeitraum 2025-2026 nur sukzessiv auf voraussichtlich 4 Millionen Euro ansteigen werden. Die Projektförderungen sollen angesichts dessen in mehreren Tranchen und nur aus solchen Fondsmitteln realisiert werden, die nach Bescheiderstellung an die Unternehmen als bestandskräftige Einnahmen auf der entsprechenden Haushaltsstelle verbucht wurden. Ansatzpunkt für die Bewilligung von Fördermitteln ist somit – ganz im Sinne von § 1 Abs. 2 AusbUFG –, dass die Finanzierungsmittel zunächst bestandskräftig vereinahmt werden, bevor sie sukzessive und in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen bzw. Rücklagenbeständen eingesetzt werden können. Die Höhe von Projektmittelbewilligungen ist folglich auf das Volumen der tatsächlich vorhandenen, bestandskräftigen Finanzierungsmittel gedeckelt, um hierdurch – wie vom Gesetzgeber im Rahmen des AusbUFG impliziert - auch etwaige Finanzierungsrisiken für den Landeshaushalt auszuschließen, denen noch keine bestandskräftigen Einnahmen gegenüberstehen. Dies gilt entsprechend auch im Fall von überjährigen Mittelbindungen.

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.02.2025 und dem anschließenden Umlaufbeschluss vom 12.05.2025 wurde eine inhaltliche Detaillierung der Maßnahmenplanung vorgenommen¹. Ebenso wurde eine Priorisierung der Maßnahmen je nach Stand der Fondsmittel vorgenommen:

Basis Camp Ausbildung

1) Ausbildungsstart intensiv

Das Angebot richtet sich an Betriebe, die externe Unterstützung beim Ausbildungsstart in Anspruch nehmen möchten. „Ausbildungsstart intensiv“ soll den Ausbildungsbeginn im Betrieb mit Einführungstagen unterstützen. Diese sollen - im Vergleich zur ursprünglich geplanten Einführungswoche - eine flexiblere Anpassung an die zeitlichen und inhaltlichen Bedarfe einzelner Berufe oder Berufsgruppen ermöglichen. Teilnehmende Betriebe sollen betriebs- oder berufsbezogene Inhalte einbringen. So ist denkbar, dass die Einführungstage zum Verhalten im Betrieb, zum Umgang mit Kundenkontakten oder auch zu besonderen motorischen Fähigkeiten stattfinden. Es sollen hier notwendige Kompetenzen für die Orientierung und das Ankommen im Betrieb aufgebaut werden.

Die Maßnahme ist besonders für kleine Ausbildungsbetriebe gedacht, die eine geringe Anzahl an Auszubildenden haben. Bei der Auswahl der Berufsfelder können auch hohe Vertragslösungsquoten, unterdurchschnittliche Prüfungserfolge, häufige Kundenkontakte im Arbeitsprozess und besonderer Auszubildendenmangel als Kriterien herangezogen werden.

Dieser Bereich soll laut Beschluss des Verwaltungsrates vorerst zurückgestellt werden, zugunsten der anderen Maßnahmen.

2) Bedarfsgerechte Angebote für Ausbildungsbetriebe

¹ Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 Absatz 2 AusbUFG aus sieben Mitgliedern. Nach Urteil des Staatsgerichtshofes zum Normenkontrollantrag am 16.12.2024 nimmt auch die Arbeitgeberseite am Verwaltungsrat teil. Bis dahin hatte die Arbeitgeberseite ihre Teilnahme mit Verweis auf das laufende Verfahren abgesagt.

Bedarfsgerechte Angebote für Ausbildungsbetriebe sind Maßnahmen, die niedrigschwellig

- Betriebe und junge Menschen zusammenbringen,
- Kommunikation zwischen Betrieben und jungen Menschen verstärken,
- Berufsorientierung und Matching verstärken und
- Fachkräfte durch erfolgreiche Ausbildung sichern.

Die Angebote unterstützen zum einen das Matching, indem sie die Betriebe bei Berufsorientierungsveranstaltungen entlasten und unterstützen.

Zum anderen unterstützen sie eine erfolgreich verlaufende Ausbildung im Betrieb mit Nachhilfe und Sprachcoaching zu berufsbezogenen Inhalten im Betrieb. Die Auszubildenden sollen während der Arbeitszeit Nachhilfe erhalten und werden nicht unnötig aus dem Betriebsalltag „herausgerissen“. Die Erfolgchancen für die Nachhilfe werden dadurch gesteigert. Hierbei werden auch digitale Formate zugänglich gemacht.

In diesem Bereich soll zunächst die Kofinanzierung für Berufsorientierungsmaßnahmen, die Betriebe und junge Menschen persönlich zusammen bringen, erbracht werden (sogenannte „BOM-Maßnahmen“ mit 50 % Förderung der Agentur für Arbeit).

Ebenso sollen Sprachcoaches und Prüfungsvorbereitungen am Lernort Betrieb oder in Arbeitsplatznähe für Auszubildende gefördert werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen auch Social Media Maßnahmen finanziert werden, die Betriebe in Kontakt mit jungen Menschen bringen.

3) Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen

a) Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen

Die Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen setzen niedrigschwellig unterstützend direkt im Betrieb an. Sie sollen bei den Kammern und zuständigen Stellen angesiedelt werden. Zusätzlich können sie bei unabhängigen oder arbeitnehmernahen Organisationen angedockt werden. Sie kennen die Angebote der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven und arbeiten eng mit ihr zusammen. Wenn keine Beantragung von AsA Flex und anderen staatlichen Leistungen möglich ist, können sie auf die bedarfsgerechten Angebote (Schwerpunkt 2) zurückgreifen.

Durch niedrigschwellige Vor-Ort-Gespräche mit offenem Zugang unterstützen sie Betriebe und Auszubildende in den verschiedenen Ausbildungsphasen. Ein Ziel ist es, Ausbildungsabbrüche, also den endgültigen Abbruch der Berufsausbildung, zu verhindern, indem Fragen und Problemstellungen sehr kurzfristig und zeitnah bearbeitet werden können.

Die Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen vermitteln bei akuter Bedrohung von Vertragslösung oder Ausbildungsabbruch² an die unabhängigen Mediationsvorhaben „Bleib dran!“ und „Du schaffst das!“ Ebenfalls können sie Betriebe beraten zu verschiedenen Inhalten wie die Umsetzung von Teilzeitausbildung, Verbundausbildung, Prüfungsvorbereitung oder bei der Suche nach geeigneten Bewerber:innen. Mit ihrer Fachkenntnis unterstützen sie moderne Matchingprozesse im Zusammenspiel mit der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven.

Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen organisieren auf Anfrage Schulungen für Mitarbeitende und sie unterstützen betriebliche Auftritte auf Berufsorientierungsveranstaltungen und -messen.

Der Verwaltungsrat hat sich dafür ausgesprochen, dass die neuen Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen einer Fachaufsicht unterstellt werden, die die Arbeiten begleitet und den Austausch der Ausbildungsbegleitungen untereinander fördert, sowie die Vernetzung mit der Jugendberufsagentur und Kooperationspartnern sicherstellt. Dafür ist die ABiG (Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH) vorgesehen. Geplant ist eine gemeinsame Berichterstattung (quantitativ und qualitativ) über die Arbeit der Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen im Verwaltungsrat, die als Steuerungsinstrument genutzt wird. Durch die Steuerung werden die Beratungsprozesse im Sinne von erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen optimiert. Die Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen lernen die jungen Menschen in den Einführungstagen kennen und begleiten diese

² Vorzeitige Vertragslösungen sind definiert als vor Ablauf der Ausbildungsdauer gelöste Ausbildungsverträge. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vertragslösung nicht unbedingt einen endgültigen Ausbildungsabbruch bedeutet; auch Betriebs- oder Berufswechsel innerhalb des dualen Systems können mit Vertragslösungen einhergehen. Außerdem geht auch nicht jeder Ausbildungsabbruch mit einer Vertragslösung einher.

bei Bedarf. Zudem begleiten sie die jungen Menschen während der ergänzenden Maßnahme „Ausbildungskontinuität und Verbundausbildung“.

b) Transition Guides

Während die unter a) genannten Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen aktiv werden, sobald eine Berufsausbildung in einem Betrieb aufgenommen wurden, bieten zusätzliche Transition Guides eine individuelle sozialpädagogische Begleitung im Übergangssystem. Sie begleiten also junge Menschen im Übergang von Schule in die Ausbildung.

Die Transition Guides ermöglichen weiteren Betrieben gute Zugänge zu Schulabgänger:innen und Unterstützung bei der Praktikums- und Ausbildungsaufnahme und begleiten in die Ausbildung.

Die Projektförderung der Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen und zusätzlichen Transition Guides werden vom Verwaltungsrat priorisiert.

Der Verwaltungsrat hält bei der Vergabe der Maßnahmen Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen und Transition Guides eine zweijährige Laufzeit für sinnvoll, um eine langfristige Begleitung sicher zu stellen und auch entsprechendes Personal gewinnen zu können. Hierfür ist eine Mittelbindung bis zum Ausbildungsjahr 2026/2027 zu prüfen.

Ergänzende Maßnahmen

Ausbildungskontinuität und Verbundausbildung

Hier werden zusätzliche Ausbildungsplätze für junge Menschen finanziell unterstützt, die aus verschiedenen Gründen ihre Ausbildung nicht fortsetzen können und kurzfristig keinen Anschluss in Ausbildung finden können. Das Ziel dieser Maßnahme ist der Übergang der Auszubildenden in einen neuen Ausbildungsbetrieb. Außerdem werden Verbundausbildungen nach Bedarf aufgebaut und gefördert.

Die Maßnahmen werden gemäß AusbUFG nur dann finanziert, wenn die Agentur für Arbeit oder die Jobcenter die Einmündung in eine außerbetriebliche Ausbildung oder eine kooperative Ausbildung nicht fördern können.

Der Verwaltungsrat hat vorgeschlagen, dass die Besetzung der Maßnahme „Ausbildungskontinuität und Verbundausbildung“ durch Auszubildende jeweils vorab eng mit den Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen abgestimmt wird. Die Maßnahme umfasst kooperative Ausbildungsplätze, Plätze im Ausbildungspool (v.a. Bremerhaven) und ggf. auch außerbetriebliche Ausbildungsplätze.

Als Voraussetzungen für die Teilnahme an „zusätzlichen Ausbildungsplätzen“ (vorzugsweise kooperativ) im Rahmen der Maßnahme „Ausbildungskontinuität und Verbundausbildung“ schlägt der Verwaltungsrat vor:

1. Die Plätze werden nur nachrangig besetzt, d.h. es konnte für eine lückenlose Fortführung des Ausbildungsverhältnisses kein anderer Ausbildungsbetrieb gefunden werden, bzw. es konnte keine Einmündung in eine außerbetriebliche Ausbildung (BAE) im Rahmen des SGB II bzw. SGB III erfolgen,
2. der/die Auszubildende ist bereits seit mindestens 15 Monaten in Stadt Bremen bzw. 6 Monaten in Bremerhaven in einem Ausbildungsverhältnis bzw. hat die Zwischenprüfung abgeschlossen und
3. eine Einmündung kann nur erfolgen, wenn kein anderer Ausbildungsbetrieb zur Verfügung steht.

Innerhalb der Maßnahme soll aufgrund des schwierigeren Ausbildungsmarktes ein größerer Schwerpunkt auf Bremerhaven gesetzt werden. (Die Unterschiede zeigen sich zum Beispiel an einer schlechteren Bewerber:innen – Ausbildungsplatzrelation in Bremerhaven: die beträgt hier 159 Bewerber:innen pro 100 Ausbildungsplätze, in Stadt Bremen hingegen 82 (Ausbildungsjahr 2023/2024).

In der untenstehenden Tabelle ist ein Überblick über die Maßnahmen mit Startterminen und Budget bei realen Einnahmen von 3.998.000 Euro angegeben. Die Maßnahmen werden – wie eingangs dargestellt - abhängig von der tatsächlichen Einnahmesituation im Fonds vergeben.

Basis Camp Ausbildung		
Maßnahme	Starttermine vorbehaltlich der Einnahmen im Fonds	voraussichtliche Kosten, Maßnahmen abhängig vom Fondsbestand zu vergeben
1) Ausbildungsstart intensiv		
<i>Einführungswoche/-tage</i>	<i>zurückgestellt, erst wenn bestandskräftige Einnahmen > 4 Millionen</i>	28.000 €
2) Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis		
Kofinanzierung von Berufsorientierungsprojekten	frühestens August 2025	
Sprachcoaches oder Prüfungsvorbereitung in Arbeitsplatznähe für Azubis	frühestens ab September 2025	1.340.000 €
<i>Betriebe über Social Media in Kontakt mit jungen Menschen bringen</i>	<i>zurückgestellt, erst wenn bestandskräftige Einnahmen > 4 Millionen</i>	
3) Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen:		
Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen (11 Personen)	frühestens ab August 2025 - bis Juli 2027	
Aufstockung Transition Guides (3 Personen)	frühestens ab Januar 2026 - bis Dezember 2027	2.090.000 €
Ergänzende Maßnahme		
Ausbildungskontinuität und Förderung der Verbundausbildung	frühestens ab August 2025	540.000 €
GESAMTSUMME		3.998.000 €

Es werden als Planungsgrundlage voraussichtliche Budgets angegeben. Eine Umverteilung der finanziellen Mittel zwischen den Maßnahmebereichen ist möglich, sobald ein Minderbedarf gegenüber dem geplanten Budget absehbar ist.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Ausgaben im Rahmen der (aktualisierten) Budgetplanung werden wie dargestellt aus den gesetzlich zweckgebundenen, tatsächlichen Einnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds finanziert. Mittel des Haushaltes sind insoweit nicht betroffen.

Verfahrensmäßig wird - wie unter B. Lösung beschrieben - sichergestellt, dass Projektbewilligungen bzw. Mittelbindungen im Rahmen der Maßnahmenplanung nur sukzessive und im Umfang der tatsächlich vorhandenen, bestandskräftigen Einnahmen bzw. Rücklagenbestände des Fonds erfolgen, sodass sich keine Finanzierungsrisiken oder -verpflichtungen zu Lasten des Landeshaushalts ergeben.

Dies vorausgeschickt stellt sich der nach aktuellem Stand zu erwartende Mittelabfluss der Fondsmittel als Planungsgrundlage bei realen Einnahmen von rd. 4 Mio. € aus dem ersten Einnahmejahr 2025 perspektivisch wie folgt dar (vorbehaltlich und in Abhängigkeit vom tatsächlichen bestandskräftigen Mitteleingang):

Beträge in €			
Maßnahme	2025	2026 (aus Einnahmen 2025)	2027 (aus Einnahmen 2025)
1. Ausbildungsstart intensiv	28.000		
2. Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis	1.340.000		
3. Ausbildungsbetriebsbegleitung	435.410	1.045.000	609.590
Ergänzende Maßnahme	540.000		
Summe	2.343.410	1.045.000	609.590
Gesamtsumme		3.998.000	

Haushaltstechnisch werden die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds von den Betrieben und Unternehmen zu leistenden Abgaben im Haushalt vereinnahmt (Hst. 0305.111 50-3 „Ausbildungsabgabe“) und auf der Ausgabenseite bei der Haushaltsstelle 0305.686 50-6 „Zahlungen nach dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG)“ zur Verfügung gestellt. Ausgaben sind dort gemäß Haushaltsvermerk in Höhe der erzielten Einnahmen zulässig.

Gemäß § 1 Absatz 2 AusbUFG i.V.m. § 62 Absatz 2 LHO sollen die verbleibenden Mehreinnahmen zum Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres einer zweckgebundenen Sonderrücklage zugeführt werden. Die Höhe der entsprechenden Sonderrücklagenzuführung kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses als Differenz aus den tatsächlich erzielten Einnahmen und den daraus bereits verausgabten Mitteln abschließend ermittelt werden; über die Zuführung zu der noch einzurichtenden Sonderrücklage entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss im Zuge der Abrechnung der Produktplanhaushalte. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt – wie dargestellt - entsprechend der Höhe der bestandskräftigen Einnahmen.

Die Vorlage hat zudem keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da die Umsetzung des Fonds mit bestehendem Personal realisiert wird und die Durchführung der Maßnahmen in Form von Aufträgen bzw. Zuwendungen durch externe Träger erfolgt.

Genderprüfung

Bei allen Maßnahmen soll in Konzeption, Kommunikation und Durchführung stets auch darauf geachtet werden, geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und Stereotypen entgegenzuwirken.

Von den Regelungen zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Von den Maßnahmen profitieren alle Geschlechter. Genderspezifische Effekte sind vom Anteil der Geschlechter in den Maßnahmen abhängig. Eine Erhebung der Mittelverteilung auf die Geschlechter wird im Anschluss an die Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt und bei der nächsten Planung berücksichtigt.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die dargelegten inhaltlichen Veränderungen der Ausgestaltung der Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds aus der Förderperiode 2025 für den Zeitraum 2025/2026/2027.
2. Der Senat stimmt der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Priorisierung und Mittelzuweisung der Maßnahmeumsetzung unter Berücksichtigung der dargestellten Verfahrensweise zum sukzessiven Mitteleinsatz in Abhängigkeit von den bestandskräftigen, tatsächlichen Einnahmen des Fonds zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die staatliche Deputation für Arbeit zu befassen.